

LUA/T 1

EINGANG Landesumweltamt Brandenburg 5298 25. Feb. 2008							
Az.:							
P	RW	RS	RO	S	ÖNW	TUS	GR

Potsdam, 25.02.2008
T 1 - 72 311/Rei08/08
Bearbeiter: Herr Reißig
Tel.: (0331) 2776-412

RW 1
Herrn Dorn

26. Feb. 2008

Person, 325 pi
H. Salomon
do
2.2.

Vorhaben der Firma Kronoply GmbH: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Ersatzbrennstoffen am Standort Heiligengrabe, Landkreis Osrprignitz-Ruppin

Vorbereitung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gemäß § 4 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Beratung des Vorhabensträgers über beizubringende Antragsunterlagen gemäß § 2a der 9.BImSchV bzw. § 5UVPg (Scoping)

Ihr Schreiben vom 06.12.2007

H. Dorn

Stellungnahme aus Sicht des Standes der Technik, der Luftreinhaltung und der Vermeidung und Verwertung von Abfällen

Der voraussichtliche Untersuchungsrahmen ist anhand einer vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlage auf einem Termin (Scopingtermin) mit den am Verfahren Beteiligten zu diskutieren. Dabei sollen gemäß § 4e der 9.BImSchV u.a. die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPg mit Aussagen über die jeweiligen Wechselwirkungen behandelt werden.

Aus der Sicht des Standes der Technik und der Luftreinhaltung gilt es das gewählte Verfahren zu begründen. Warum dieses Verfahren gegenüber anderen Verfahren bevorzugt wurde, ist zu erläutern.

Zu überprüfen ist die Effizienz der Anlage, Art und Menge sowie Zusammensetzung der eingesetzten Abfälle, sowie der Wirkungsgrad des Verfahrens in Bezug auf energetische Effizienz.

Bewertet werden sollten im Rahmen der UVP auch diffuse Emissionen zum Beispiel aus Silos und dem betrieblichen Fahrzeugverkehr.

Benötigt zur Bewertung werden Unterlagen mit nachvollziehbaren Aussagen zur Vermeidung von Gerüchen.

Aus der Sicht der Abfallvermeidung und -verwertung benötigen wir Aussagen zu Art, Menge und Zusammensetzung der beim Betrieb der Anlage unvermeidbar entstehenden Abfälle und die Möglichkeiten ihrer Verwertung.

Antworten zu Ihren beiden Fragen

1. Stand der Technik

Rauchgasreinigungsanlage

Eine vergleichbare Konfiguration der Rauchgasreinigung, wie die geplante, das sogenannte Quasi-Trocken-Verfahren (QTV), wurde für mehrere in Bau oder Planung befindlicher Anlagen im In- und Ausland gewählt.

Nach unseren Recherchen und Gesprächen mit anderen Fachkollegen kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Quasi-Trocken-Verfahren die höchste Verfügbarkeit hat und somit technisch geeignet ist. Deshalb sind wir der Meinung, dass diese Anlage die strengen Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV sicher einhalten kann.

Zu dem gleichen Ergebnis kommen ebenfalls die Berliner Abfallwirtschafts- und Energiekonferenzen in den Jahren 2007 und 2008. Auf diesen Konferenzen wurde speziell das Verfahren dargestellt. Die dort gehaltenen Vorträge hatten genau diese Problematik (Abgasreinigung, Feinstaub, Quecksilber) zum Inhalt. Dabei wurde deutlich, dass das QTV-Verfahren zur Abgasreinigung europaweit eingesetzt wird.

Es handelt sich dabei um ein zweistufiges Trockensorbtionsverfahren mit Gas- und Partikelkonditionierung. Betriebserfahrungen mit Anlagen bei denen gerade dieses Verfahren angewandt wurde, zeigen, dass die Grenzwerte der 17. BImSchV auch bei schwankenden Schadstoffgehalten und variierenden Gasfeuchten in allen Betriebszuständen sicher eingehalten werden.

Verbrennungstechnologie

Die Ersatzbrennstoffe werden in einem Brennstoffbunker zwischengelagert. Die dafür angewandte Technologie entspricht der für solche Anlagen üblicherweise genutzten Technologie. Danach werden die Ersatzbrennstoffe mittels Krananlage der Feuerung des Dampferzeugers zugeführt und dort verbrannt.

Auch für meisten der sich z. Zt. in Bearbeitung befindlichen Abfallverbrennungsanlagen sind zur beantragten Kesselanlage fast identisch. Es handelt sich dabei um Kesselanlagen mit Rostfeuerung.

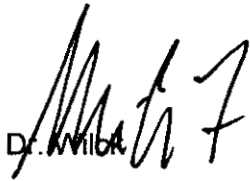
Durch die Bewegung der Roststapreihen in Rostlängsrichtung wird der Brennstoff transportiert und umgewälzt, was für einen guten Ausbrand sorgt.

Deshalb kommen wir zu dem Ergebnis, dass die geplante Kesselanlage für den Einsatz in der Abfallverbrennungsanlage grundsätzlich geeignet ist.

2. Verringerung der Summengrenzwerte für Ni und B(a)P

Ob die in den Scopingunterlagen dargestellten Werte, die aus der Prognose stammen, für Ni und B(a)P nachvollziehbar sind, kann noch nicht abschließend bewertet werden. Wir gehen davon aus, dass die Angaben der Antragstellerin und der sie beratenden Ingenieurbüros, die als gute Ingenieurbüros den Fachleuten bekannt sind, richtig sind. Abschließende Aussagen kön-

nen erst nach den ersten Messungen erfolgen. Eine Vielzahl von Faktoren, wie die Schadstoffgehalte in den zu verbrennenden Abfällen, das Verbrennungsregime im Kessel und die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage werden nach Messungen Auskunft darüber geben, ob die theoretischen Ausführungen in den Scopingunterlagen richtig waren.


Dr. Wilke

Quelle: Tu 25 Blatt 2840, vergrößert

